



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>09.04.2025</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis FD 30/ SG 30.2</b>
--

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Gourav TANWAR
Straße und Hausnummer Burgwall 3 a
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 07.04.2025	Aktenzeichen 33.60.20.16-22224
---------------------	-----------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Anhörung gemäß § 28 VwVfG</b>
----------------------------------

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis 30 FD Ausländer- und Asylrecht</b>		
Ansprechpartner Frau Wellmann	Standort Bernburg	Zimmernummer 202
Telefonnummer 03471 684-1329	E-Mail jwellmann@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Der Empfänger wurde am 14.02.2025 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wellmann  
30 FD Ausländer- und Asylrecht